

**Gebührensatzung zur
Bestattungs- und Friedhofssatzung**

vom 08.03.1976

(Amtsblatt Nr. 10 vom 12.03.1976)

in der zur Zeit gültigen Fassung
einschl. der nachstehend aufgeführten Änderungen

Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 10.03.1981 (Amtsblatt Nr. 11 vom 13.03.1981). In Kraft getreten am 14.03.1981.
2. Änderungssatzung vom 18.05.1992 (Amtsblatt Nr. 21 vom 22.05.1992). In Kraft getreten am 23.05.1992.
3. Änderungssatzung vom 15.04.2002 (Amtsblatt Nr. 16 vom 19.04.2002). In Kraft getreten am 26.04.2002.
4. Änderungssatzung vom 12.03.2007 (Amtsblatt Nr. 11 vom 16.03.2007). In Kraft getreten am 23.03.2007.
5. Änderungssatzung vom 10.05.2007 (Amtsblatt Nr. 20 vom 18.05.2007). In Kraft getreten am 25.05.2007.
6. Änderungssatzung vom 06.04.2009 (Amtsblatt Nr. 15 vom 09.04.2009). In Kraft getreten am 16.04.2009

3.2.2

Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung

der Gemeinde 91353 Hausen

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26.03.1974 (GVBl. S. 109, ber. S. 252) und Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Kostengesetzes (KG) i.d.F. d. Bck. vom 25.06.1969 (GVBl. S. 165) erläßt die Gemeinde mit Genehmigung des Landratsamtes Forchheim vom 27.02.1976 G.Z. 2/20 - 554 76 folgende Satzung.

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

(2) Die Gemeinde erhebt

- a) Grabgebühren
- b) Bestattungsgebühren
- c) sonstige Gebühren

(3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.

(4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2

Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr für einen Reihengrabplatz beträgt 23,00 € pro Jahr und für einen Kindergrabplatz 12,00 € pro Jahr.

(2) Die Grabgebühr für einen Doppelgrabplatz beträgt 45,00 € pro Jahr.

(3) Die Grabgebühr für einen Mehrfachgrabplatz beträgt 67,00 € pro Jahr.

3.2.3

(4) Die Grabgebühr für ein Urnengrab beträgt 12,00 € pro Jahr.

(5) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gilt der Jahresbetrag in den Abs. 1 bis 4.

§ 3

Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt

a) für Kindergräber bis 5 Jahre	167,-- €
b) für Reihengräber	332,-- €
c) für Doppelgräber	332,-- €
d) für Mehrfachgräber	332,-- €
e) für Urnengräber	167,-- €
f) für Tieferlegung je Grabstelle	332,-- €

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 100,-- €

(3) Die Gebühr für die Benutzung der Kühlanlage beträgt 20,-- €

§ 4

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Schriftliche Auskünfte	10,-- €
2. Umschreibung eines Grabbenutzungsrechtes	ohne Gebühr
3. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche	nach tatsächlichem Aufwand

Im Übrigen sind die in der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Hausen enthaltenen Gebühren (Tarif-Nr. 750 – 754) anzuwenden.

3.2.4

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen u. Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und ihrer Verwaltung.
- (2) Die Gebühren werden - acht Tage - nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Bewehrung

Wer dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er eine danach geschuldete Abgabe hinterzieht (§ 392 Abs. 1 - 4, §§ 393 - 394 AO), leichtfertig verkürzt (§ 404 AO) oder gefährdet (§§ 405-407 AO) wird nach Art. 21 Abs. 1 KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hausen, den 08.03.1976

(Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung vom 08.03.1976. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus den im Deckblatt aufgeführten Änderungssatzungen.)